Bundesrat Drucksache **1128/1/94**

03.02.95

Empfehlungen
der Ausschüsse

G - A - U

zu **Punkt** ..... der 680. Sitzung des Bundesrates am 17. Februar 1995

Erste Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung

A

1. Der **federführende Gesundheitsausschuß,**
der **Agrarausschuß** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der **federführende Gesundheitsausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschließung:

In der Rückstands-Höchstmengenverordnung ist in Anlage 1 Liste B für Polychlorterpene für alle Lebensmittel tierischer Herkunft eine Höchstmenge von 0,1 mg/kg festgelegt worden, die unter Berücksichtigung des Fettgehalts des betreffenden Lebensmittels zu modifizieren ist. Bereits Anfang 1994 zeichnete sich ab, daß diese pauschale Regelung für die Verwendung von Fischen und Fischerzeugnissen als Lebensmittel so nicht tragbar ist. Orientierende Untersuchungen haben zwischenzeitlich bestätigt, daß bei der zwingenden Anwendung der festgesetzten Höchstmengenregelung die Verkehrsfähigkeit eines großen Teils der sich in Deutschland im Verkehr befindenden Fischereierzeugnisse in Frage gestellt wird. Dies wäre mit nicht absehbaren Folgen für die Versorgung der Verbraucher mit Fisch und Fischerzeugnissen verbunden.

Ausgeliefert am 06. FEB. 1995

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung um sofortige Prüfung, welche Grenzwertfestlegung anzustreben ist, die einerseits dem gesundheitlichen Verbraucherschutz Rechnung trägt, andererseits aber auch die Versorgung der Bevölkerung mit Seefischen sicherstellt. Die Rückstandshöchstmengenverordnung ist dann schnellstmöglich zu ändern.

Die Polychlorterpene werden heute noch weltweit in der Landwirtschaft eingesetzt; in der Bundesrepublik Deutschland ist die Anwendung dieser Wirkstoffgruppe verboten; Pflanzenschutzmittel mit einem dieser Wirkstoffe sind nicht zugelassen. Die in den untersuchten Seefischen festgestellten Rückstände können deshalb durch eine restriktive nationale Höchstmengenfestsetzung nicht i. S. einer Verminderung beeinflußt werden. Hierzu wären gleichartige Maßnahmen zumindest auf EU-Ebene erforderlich.
Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, Anstrengungen zu unternehmen, auf EU-Ebene und durch internationale Vereinbarungen ein grundsätzliches Verbot der Herstellung und Anwendung von "Polychlorterpenen" zu erreichen.
Durch die Verwendung von Fischmehl in Futtermitteln gelangen die "Polychlorterpene" indirekt in die Nahrungskette und werden auch über diesen Eintragspfad indirekt vom Menschen aufgenommen.
Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit hierzu im Rahmen des Futtermittelrechts besondere Regelungen zum Schutz des Verbrauchers zu treffen sind.
Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihn über die aufgrund dieser Entschließung getroffenen Maßnahmen bis zum

01.01.1996

zu unterrichten.

*